



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die Träger
der Schwangerenberatungsstellen und
staatlich anerkannten Schwangerschaftskonflikt-
beratungsstellen

per E-Mail

Fax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Hannover,
23.03.2020

1. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 zu „COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG, Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie; Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“, Fachaufsichtliche Weisung; Bezug: Runderlasse des MS vom 09.03. 2020, 10.03. 2020, 11.03.2020 (Veranstaltungen und Reiserückkehrer), 13.03.2020 (Schulen und Kitas) bis zum 18.04.2020 und den ergänzenden Allgemeinverfügungen der niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover

2. Ergänzender Erlass zu Ziffer 1 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Beratungen von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf das Land Niedersachsen und die dort auf der Basis des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) tätigen Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Die Beratungstätigkeiten nach dem SchKG in den Schwangerenberatungsstellen und in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen fallen nicht unter den Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020, s. Ziffer 1 des Betreffs. Dies bedeutet, dass die Beratungsangebote aufrechtzuerhalten sind.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

2. Beratungen im Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung können, soweit gewünscht und möglich, ohne persönlichen Kontakt, z. B. auf telefonischem Weg oder per E-Mail durchgeführt werden.

3. Bei Schwangerschaftskonfliktberatungen ist Folgendes zu beachten:
Ein straffreier Abbruch nach § 218a StGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins (siehe § 7 Abs. 1 SchKG). Somit ist die Möglichkeit eines unverzüglichen Beratungsgesprächs weiterhin sicherzustellen. Wenn Beratungsgespräche mit schwangeren Frauen durchgeführt werden, sind die Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) unbedingt einzuhalten.
Das Beratungsgespräch kann vorübergehend - bis zu dem Widerruf des Runderlasses, längstens bis zum 18.04.2020 - durch die Nutzung digitaler Medien ersetzt werden, mit denen eine Prüfung der Identität am Bildschirm erfolgen kann. Diese Variante wäre im Falle der Anordnungen von zuständigen Behörden, z. B. die Absonderung in häuslicher Quarantäne (s. Muster-Bescheid des RKI vom 15.03.2020), zu prüfen. Als digitale Medien mit Bildübertragung kommen z. B. ein Videoanruf über WhatsApp, Skype, Face-time usw. in Betracht. Zur Prüfung der Identität soll die schwangere Frau einen Personalausweis oder Reisepass in die Kamera halten. Der/die jeweilige Beschäftigte (Beratungskraft/ Verwaltungskraft) kontrolliert die Übereinstimmung und Gültigkeit des Dokuments am Bildschirm. Die personenbezogenen Daten müssen lesbar sein. Der Wunsch nach Anonymität gegenüber der Beratungskraft ist vorher zu klären. Ferner muss die schwangere Frau auf den fehlenden Schutz der sehr intimen bzw. vertraulichen Daten bei der Übertragung über das offene/öffentliche Internet hingewiesen werden; sollte die Datenübertragung verschlüsselt erfolgen, kann der Hinweis entfallen. Nach dem Abschluss der Konfliktberatung ist die Beratungsbescheinigung unverzüglich und im Original per Briefpost an die schwangere Frau zu übersenden. Die Kommunikation per Bildübertragung ist ein wesentlicher Inhalt und in der zu fertigenden Aufzeichnung zu dokumentieren (s. 10 Abs. 2 SchKG).

4. Um bei Auftreten eines Infektionsfalls mit SARS-CoV-2 in einer Beratungsstelle die Information der Gesundheitsämter sicherstellen zu können, müssen die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) der Beratungssuchenden sowie etwaiger Begleitpersonen bis auf Weiteres aufgenommen und gespeichert werden. Die Beratungssuchenden und etwaige Begleitpersonen sind über die Aufnahme der Daten und deren Weitergabe im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der aufgesuchten Beratungsstelle zu informieren. Diese Daten sind 7 Tage nach dem Entfallen des Zwecks der Speicherung zu löschen. Der Zweck der Speicherung entfällt mit dem Ablauf der maximalen Inkubationszeit nach dem jeweiligen Besuch der Beratungsstelle. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft geht man von einer maximalen Inkubationszeit von 14 Tagen aus

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText4). Daher sind die Daten 21 Tage nach dem jeweiligen Besuch der Beratungsstelle zu löschen.

5. Die Beschäftigten, die in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung erforderlich sind, gehören grundsätzlich zu der Personengruppe, die eine Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen kann, siehe der Runderlass zur Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas) vom 13.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Frenzel-Heiduk

(Leiterin des Referates 202)